



Verein „Neue Wege“  
z.H. Herrn Wentner  
z. H. Herrn Nesensohn  
Kehlegg 14  
6850 Dornbirn

Hohenems, am 06.02.2006

**Ihre Anfrage bzgl. Tetanus-Impfung**

Sehr geehrter Herr Wentner,  
sehr geehrter Herr Nesensohn!

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 28.01.2006 möchte ich Ihnen die Stellungnahme des Impfbeauftragten Dr. Elmar Troy, FA f. Kinder- und Jugendheilkunde zukommen lassen.

Für Impfungen gibt es in Österreich keine Impfpflicht, lt. § 146 ABGB sind die Eltern aber verpflichtet für das körperliche Wohl und die Gesundheit der Kinder zu sorgen. Die Behandlung einer tetanusverdächtigen Wunde ist natürlich abhängig vom Immunstatus gegen Tetanus, d.h. bei einer gegen Tetanus nicht geimpften Person muss lege artis passiv mit Tetanus-Hyperimmun-Globulin und aktiv geimpft werden, während bei ausreichend geimpften Personen sich eine Impfung im Tetanusverdachtsfall erübrigt. Eine Tetanus-Infektion bei Nichtgeimpften würde, wenn man mit Tetanus-Hyperimmun-Globulin und der aktiven Impfung zu spät kommt, zu einer Tetanus-Erkrankung mit Behandlung auf einer Intensivstation und mit großer Wahrscheinlichkeit zum Tode führen. Eine Schädigung oder gar der Tod durch eine Erkrankung, die durch eine Impfung verhindert werden hätte können, würde den Tatbestand der Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht lt. § 146 ABGB durch die Eltern erfüllen.

Abschließend möchte ich noch festhalten, ob eine Impfung sinnvoll ist oder nicht, liegt natürlich nicht im Ermessen der Eltern, da es sich dabei um eine wissenschaftliche Fragestellung bzw. fachkundige Beantwortung der Fragestellung handelt. Selbstverständlich liegt es aber in der Entscheidungsgewalt der Eltern als Erziehungsberechtigte bei ihren Kindern eine Impfung durchführen zu lassen oder nicht.

Im Falle einer Ablehnung einer Tetanus-Impfung ist es Aufgabe und gesetzlicher Auftrag des behandelnden Arztes eine entsprechende Aufklärung über die Konsequenz einer Nichtimpfung durchzuführen, was so hoffe ich, nicht als Druck auf die Erziehungsberechtigten interpretiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prim. Dr. Dietmar Wohlgenannt  
Chefarzt

Landeskrankenhaus Hohenems  
Bahnhofstraße 31  
A - 6845 Hohenems  
Telefon +43 (0)5576 / 703-0  
Telefax +43 (0)5576 / 703-2200  
www.lkhh.at

Bankverbindung  
Vfbg. Landes- und Hypothekenbank  
Kontonummer 949 145 001  
Bankleitzahl 58000  
IBAN: AT25 5800 0009 4914 5001  
BIC: HYPVAT2B

DVR: 0447544  
UID: ATU36469004  
FN: 66251 d  
Landesgericht Feldkirch

Seite 1 von 1  
F:\2006\Sekretariat\Tetanus-  
Impfung.doc